



## Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für München“

### Förderziele

Das Förderprogramm „Ladeinfrastruktur für München“ verfolgt durch die Förderung des Aufbaus von Ladeinfrastruktur auf Privatgrund insbesondere die Umsetzung der folgenden Ziele der Landeshauptstadt München:

- Senkung der lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (vor allem Stickoxide) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Landeshauptstadt München
- Flächendeckende Lärminderung im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Landeshauptstadt München zum Wohle der Münchner Bürger\*innen

Zudem werden auch die Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes und der Leitlinie Ökologie der Landeshauptstadt München im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts „Perspektive München“ berücksichtigt.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 1. Februar 2026 eine Förderung beantragt werden kann.

Dieses Förderziel ist eingebettet in das folgende übergreifende Förderziel der Stadt München:

München ist eine weltoffene, integrative und tolerante Großstadt. Die Münchner Stadtbevölkerung ist vielfältig im Hinblick auf beispielsweise die Herkunft, Hautfarbe, Religion sowie die sexuelle und geschlechtliche Identität (LGBTIQ\* -Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans\*, inter\*, nichtbinäre und queere Menschen). Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Stadtleben ist selbstverständlich. Die Landeshauptstadt München sieht es als ihre sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe, diese Vielfalt zu bewahren und ein Miteinander zu fördern, in dem alle Menschen in ihrer Verschiedenheit wertgeschätzt und Unterschiede als Bereicherung gesehen werden, in dem sich die Menschen mit Respekt und Toleranz begegnen und sich gegenseitig helfen, unterstützen und achten. Sie ist sich ihrer Vorbildfunktion und ihres verfassungsrechtlichen und kommunalen Auftrags bewusst, selbst nicht zu diskriminieren und Diskriminierung durch andere nicht zu fördern.

Aus diesem Grund hat sich die Landeshauptstadt München zum Ziel gesetzt, mit jeder städtischen Zuwendung zu einer friedlichen, toleranten und gleichberechtigten Stadtgesellschaft beizutragen und den Schutz jeder und jedes Einzelnen vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie des sozialen Status sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden nur solche Projekte und Institutionen gefördert, die niemanden diskriminieren und die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, präzisiert durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.01.2017, Az. 2 BvB 1/13, vereinbar sind. Neben weiteren zentralen Wertprinzipien findet diese ihren Ausgangspunkt in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Konzepte sind mit der Menschenwürde nicht vereinbar und verstoßen deswegen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 1. Februar 2026 eine Förderung beantragt werden kann.

## Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände und Fördersummen der Förderrichtlinie „Ladeinfrastruktur für München“.

<b>Fördertatbestände</b>	<b>Förderung</b>	<b>Maximale Förderhöhe</b>
Ladeinfrastruktur	40 % der Nettokosten	1.000 € pro elektrischer Vorrüstung für einen Ladepunkt
		500 € pro Errichtung eines Ladepunkts
Beratungsangebot	80 % der Nettokosten	3.000 €

# Inhaltsverzeichnis

1.	Antragsberechtigte – WER?.....	5
1.1	Kreis der Antragsteller*innen.....	5
1.2	Erforderliche Nachweise .....	5
2.	Ladeinfrastruktur – WAS? .....	6
2.1	Gegenstand der Förderung.....	6
2.2	Art und Umfang der Förderung .....	7
2.3	Vorhaben mit mehreren Kostenträger*innen .....	7
2.4	Sonstige Anforderungen .....	8
3.	Beratungsleistungen – WAS? .....	9
3.1	Gegenstand der Förderung.....	9
3.2	Qualifikation und Anforderungen an Berater*innen .....	9
3.3	Art und Umfang der Förderung .....	9
4.	Verfahren – WIE? .....	10
4.1	Antragstellung und Bearbeitung.....	10
4.2	Maßnahmenumsetzung .....	10
4.3	Verwendungsnachweis .....	11
4.4	Förderbescheid und Auszahlung.....	11
5.	Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen.....	12
5.1	Rechtsanspruch.....	12
5.2	Weiterveräußerung, Rückzahlung.....	12
5.3	Doppelförderung .....	12
5.4	De-minimis-Beihilfe .....	13
5.5	Sonstiges.....	13
6.	Inkrafttreten .....	13

# 1. Antragsberechtigte – WER?

## 1.1 Kreis der Antragsteller\*innen

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - Natürliche Personen (Privatpersonen) und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
  - Gewerbetreibende unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsform
  - Wohnungseigentümergeinschaften
- (2) Antragsberechtigt sind nicht insbesondere der Bund, die Bundesländer, die Landkreise, die Gemeinden sowie deren Einrichtungen.

## 1.2 Erforderliche Nachweise

### (1) **Natürliche Person (Privatperson oder freiberuflich tätige Person)**

Kopie des Personalausweises, Kopie des Reisepasses oder ein alternatives Ausweisdokument (zum Beispiel Aufenthaltstitel)

### (2) **Gewerbetreibende**

Aktueller Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung sowie ein geeigneter Nachweis, aus dem die Identität der oder des Antragsteller\*in bzw. der vertretungsberechtigten Person hervorgeht.

### (3) **Vereine und Genossenschaften**

Aktueller Vereins- beziehungsweise Genossenschaftsregisterauszug sowie ein geeigneter Nachweis, aus dem die Identität der vertretungsberechtigten Person hervorgeht

### (4) **Wohnungseigentümergeinschaften**

Nachweis der vertretungsberechtigten Person, zum Beispiel in Form eines Hausverwaltervertrags oder dem Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft, eine oder einen Vertreter\*in mit der Antragstellung zu beauftragen sowie ein geeigneter Nachweis, aus dem die Identität der vertretungsberechtigten Person hervorgeht.

### (5) **Sonstiges**

Geeigneter Nachweis, aus dem die Antragsberechtigung und die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. der vertretungsberechtigten Person hervorgeht.

## 2. Ladeinfrastruktur – WAS?

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung von öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur auf Privatgrund (Ladestationen mit einem oder mehreren Ladepunkten). Ob ein Ladepunkt öffentlich zugänglich ist, bestimmt sich nach den Vorgaben der Ladesäulenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

#### (1) Förderfähige Ladeinfrastruktur

- Elektrische Vorrüstung für Ladepunkte
- Errichtung von Ladepunkten

**Definition Ladepunkt:** Ein Ladepunkt ist eine Einrichtung, die zum Aufladen von elektrisch betriebenen Fahrzeugen im Sinne von § 2 des Elektromobilitätsgesetzes geeignet und bestimmt ist und an der gleichzeitig nur ein elektrisch betriebenes Fahrzeug aufgeladen werden kann.

**Definition elektrische Vorrüstung:** Eine elektrische Vorrüstung umfasst alle elektrischen Installationen, die für die Installation einer Ladestation nötig sind (beispielsweise Verkabelung des Stellplatzes, Installation eines Lastmanagements oder Erhöhung des Hausnetzanschlusses).

**Definition Ladestation:** Eine Ladestation kann eine Ladesäule (stehend montiert) oder eine Wallbox (hängend montiert) sein und kann über einen oder mehrere Ladepunkte verfügen.

#### (2) Förderfähige Ladeinfrastrukturvorhaben

Gefördert werden Vorhaben, die mindestens

- die Errichtung von 5 Ladepunkten

**ODER**

- die elektrischen Vorrüstungen für 5 Stellplätze umfassen.

#### (3) Förderfähige Anschaffungsart

Gefördert werden:

- der Neu- und Gebrauchtkauf sowie
- das Leasing/ die Miete der unter Absatz (1) genannten förderfähigen Ladeinfrastruktur. Der Leasingvertrag/ Mietvertrag des Ladepunkts muss eine Laufzeit von mindestens 36 Monaten aufweisen.

#### (4) Haltedauer

Die Ladeinfrastruktur muss mindestens 36 Monate ab dem Fertigstellen der Fördermaßnahme betriebsbereit sein. Die Maßnahme ist fertig gestellt, sobald die Errichtung der Fördermaßnahme abgeschlossen ist und die Ladepunkte erstmalig in Betrieb genommen beziehungsweise die elektrischen Vorrüstungen abgenommen wurden. (Im Folgenden „**Haltedauer**“)

## **2.2 Art und Umfang der Förderung**

### **(1) Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt 40 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten bis zu einer maximalen Fördersumme von

- 1.000 Euro pro elektrischer Vorrüstung für einen Ladepunkt
- 500 Euro pro Errichtung eines Ladepunkts

### **(2) Förderfähige Kosten**

Die förderfähigen Gesamtkosten setzen sich aus den Anschaffungs-, Montage- und Installationskosten beziehungsweise den Leasing- oder Mietkosten über den Zeitraum der Haltedauer zusammen, die erforderlich sind für die Errichtung eines Ladepunkts beziehungsweise einer elektrischen Vorrüstung. Planungskosten sind ebenfalls förderfähige Kosten.

Nicht gefördert werden Betriebskosten.

### **(3) Maximale Förderanzahl**

Pro Antragsteller\*in können pro Kalenderjahr jeweils bis zu 50 Ladepunkte und elektrische Vorrüstungen für bis zu 50 Ladepunkte gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem der Förderantrag eingegangen ist (siehe Ziffer 4.1 (2) der Förderrichtlinie).

## **2.3 Vorhaben mit mehreren Kostenträger\*innen**

### **(1) Antragstellung**

Werden bei einem förderfähigen Ladeinfrastrukturvorhaben an demselben Standort die Kosten durch mehrere Personen anteilig getragen, so besteht zur Vereinfachung der Abwicklung die Möglichkeit zunächst einen Basisantrag und anschließend nach Kostenanteilen getrennte Zusatzanträge zu stellen. Bei dem gesamten Ladeinfrastrukturvorhaben muss es sich dabei um eine förderfähige Maßnahme im Sinne der Ziffer 2.1 handeln.

Der\*die Antragsteller\*innen des Basisantrags sowie der Zusatzanträge müssen jeweils antragsberechtigt gemäß Ziffer 1.1 sein.

Nach Einreichung des Basisantrags können Kostenträger\*innen des gleichen Vorhabens innerhalb von drei Monaten ihre Zusatzanträge stellen. Der in den Zusatzanträgen angegebene Vorhabenstandort muss mit dem Standort des Basisantrags übereinstimmen.

Bei der Antragstellung ist zwingend auf den jeweiligen Basisantrag zu verweisen.

### **(2) Umsetzung und Bescheiderstellung**

Nach Erhalt der Prüfbestätigung des Basisantrags kann mit der Umsetzung begonnen werden (siehe Ziffer 4.2 (2) der Förderrichtlinie). Nach erfolgter Umsetzung kann jede\*r Kostenträger\*in in ihrem oder seinem Zusatzantrag die Nachweise für die ihm entstandenen Kosten zusammen mit dem Verwendungsnachweis einreichen.

Der Verwendungsnachweis muss innerhalb der jeweiligen Frist (siehe Ziffer 4.2 (3) der Förderrichtlinie) eingereicht werden. Jede\*r Antragsteller\*in ist für die Einhaltung der Frist ihres oder seines Antrags verantwortlich. Eine Bearbeitung und anschließende Bescheiderstellung erfolgt allerdings erst, wenn die Verwendungsnachweise des Basisantrags und aller dazugehörigen Zusatzanträge eingegangen ist bzw. nach Fristablauf.

## 2.4 Sonstige Anforderungen

- Die geförderte Ladeinfrastruktur muss im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München errichtet werden.
- Das Ladeinfrastrukturvorhaben darf nicht durch das Gesetz zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität (GEIG) vorgeschrieben sein.
- Die Ladeinfrastruktur muss durch 100 Prozent regenerative Energien aus dem Stromnetz versorgt werden  
ODER  
die Ladeinfrastruktur muss durch eine Photovoltaik-Anlage versorgt werden wobei mindestens softwareseitig sichergestellt sein muss, dass die Ladeinfrastruktur nur mit lokalerzeugtem Strom aus der Photovoltaik-Anlage versorgt wird.

## **3. Beratungsleistungen – WAS?**

### **3.1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zum Thema Elektromobilität für Vorhaben, die im Stadtgebiet München liegen. Die Beratungen sollen durch eine Potentialanalyse der Antragstellerin oder des Antragstellers das Substitutionspotential von herkömmlich betriebenen Fahrzeugen durch Elektrofahrzeuge aufzeigen. Ebenfalls enthalten sein muss eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sowie eine Ökobilanz.

Die Beratungsleistung muss mindestens eines der drei nachfolgenden Themen als in der Rechnung ausgewiesene Leistung beinhalten:

- Auswahl von Elektrofahrzeugen
- Aufbau von Ladeinfrastruktur
- Systemintegration von Elektromobilität in dezentrale Energieversorgungsstrukturen

Die Beratungsleistung muss neutral und unabhängig sein und durch einen Beratungsbericht abgeschlossen werden (siehe Ziffer. 4.3 der Förderrichtlinie).

### **3.2 Qualifikation und Anforderungen an Berater\*innen**

Voraussetzung für die Förderung ist die Beratung durch eine\*n qualifizierte\*n Berater\*in für Elektromobilität.

Qualifiziert sind:

Fachkräfte des Handwerks, insbesondere aus dem Kfz- und Elektro-Handwerk, sowie Ingenieur\*innen verschiedener Fachrichtungen, Stadtplaner\*innen, Architekt\*innen oder freiberufliche Berater\*innen mit einer beruflichen Fortbildung zur oder zum Berater\*in für Elektromobilität nach Paragraph 42a der Handwerksordnung. Die Zusatzausbildung ist durch einen staatlich anerkannten Abschluss oder eine staatlich anerkannte Fortbildungsprüfung nachzuweisen.

Qualifiziert sind die oben genannten Personengruppen ohne diese Zusatzausbildung außerdem, wenn ausreichend Erfahrung in der Beratung zur Elektromobilität nachgewiesen werden kann. Hierzu werden dem Referat für Klima- und Umweltschutz bereits durchgeführte Beratungsberichte zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

### **3.3 Art und Umfang der Förderung**

Gefördert werden 80 Prozent der Nettoberatungskosten bis zu einer maximalen gesamten Fördersumme von 3.000 Euro pro Beratungsleistung.

## 4. Verfahren – WIE?

### 4.1 Antragstellung und Bearbeitung

#### (1) Online-Antragstellung

Informationen zur Förderung sowie eine Emailadresse zur Kontaktaufnahme sind unter der Internetadresse [www.muenchen.de/fka](http://www.muenchen.de/fka) veröffentlicht.

Die Zuwendung ist im Förderportal des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) der Landeshauptstadt München zu beantragen: **[Der Link wird nach Onlinestellung des Förderportals ergänzt.]**

#### (2) Bearbeitung

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen über das Förderportal einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragsvorgangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag eingegangen ist.

### 4.2 Maßnahmenumsetzung

#### (1) Vorzeitiger Maßnahmenbeginn (nur bis 31.01.2026 möglich)

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ab dem 1. Mai 2025 möglich. Die oder der Antragsteller\*in muss dazu den beabsichtigten Maßnahmenbeginn beim RKU anzeigen. Die Anzeige erfolgt per E-Mail an [emobil.rku@muenchen.de](mailto:emobil.rku@muenchen.de). Die Maßnahme kann begonnen werden, sobald die Möglichkeit zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch eine Mitteilung des RKU bestätigt wurde.

Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Antragstellung über das Förderportal möglich ist, hat die oder der Antragsteller\*in drei Monate Zeit den Antrag im Förderportal nachträglich einzureichen. Zum Nachweis des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist die formlose Bestätigung der Fördergeberin mit dem Antrag einzureichen. Nach dem Ablauf der drei Monate ist eine Antragstellung für eine vorzeitig begonnene Maßnahme nicht mehr möglich.

#### (2) Maßnahmenbeginn und Prüfbestätigung

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit deren Umsetzung erst nach dem Erhalt der Prüfbestätigung begonnen wurde. Die Prüfbestätigung wird der oder dem Antragsteller\*in nach vollständigem Antragsvorgang und dessen Prüfung über das Förderportal zugesendet. Mit einer Fördermaßnahme wird insbesondere begonnen durch den Abschluss des Beratungsvertrages, den Abschluss des Kauf-, Miet- beziehungsweise Leasingvertrages (was jeweils auch bereits durch die Annahme eines eingeholten Angebots erfolgt) oder die Bestellung der Ladeinfrastruktur.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht nur dann, wenn ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn nach Ziffer 4.2 (1) der Förderrichtlinie angezeigt und bestätigt wurde.

#### (3) Frist zur Umsetzung und Einreichung

Ab dem Datum der Prüfbestätigung hat die oder der Antragsteller\*in sechs Monate Zeit, um die Maßnahme umzusetzen und den Verwendungsnachweis einzureichen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein Antrag zur Fristverlängerung über das Förderportal rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

## 4.3 Verwendungsnachweis

### (1) Einreichung

Nach der Umsetzung der Maßnahme sind innerhalb der unter Ziffer 4.2 (3) der Förderrichtlinie genannten Frist die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis über das Förderportal einzureichen.

Neben dem Nachweis zur Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers (siehe Ziffer 1.2 der Förderrichtlinie) ist dem Verwendungsnachweis von Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV eine De-minimis-Erklärung beizufügen. (siehe Ziffer 5.4 der Förderrichtlinie).

### (2) Ladeinfrastruktur

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Ladeinfrastruktur folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Kaufvertrags/ der Kaufverträge beziehungsweise des Leasing-/Mietvertrags/ der Leasing-/Mietverträge
- Kopie aller Rechnungen über Investitionskosten der Installation oder aller anderen Investitionskosten die mit der Errichtung der Ladeinfrastruktur entstanden sind.
- Zusätzlich bei Gebrauchtkäufen ein Zahlungsnachweis beispielsweise in Form eines Kontoauszugs
- Kopie der Rechnung eines Fachbetriebs über die Installation
- Stromliefervertrag oder letzte Jahresabrechnung als Nachweis für den Bezug von (100 Prozent regenerativen Energien) für alle beantragten Ladepunkte
- Bei Versorgung durch eine Photovoltaik-Anlage technische Details zur Anlage sowie ein Foto der aktuellen Einstellungen der Anlage
- Foto der Seriennummer der Ladestation beziehungsweise bei einer elektrischen Vorrüstung beispielsweise ein Stellplatzplan mit Bezeichnung der jeweiligen Stellplätze.

### (3) Beratungsleistung

Mit dem Verwendungsnachweis sind für die Förderung einer Beratungsleistung folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Abschlussberichts
- Kopie der Rechnung mit detaillierter Auflistung der Arbeitszeit, der Arbeitsinhalte sowie der beteiligten Berater\*Innen

Der Abschlussbericht muss mindestens folgende Leistungen beinhalten:

- Ist-Analyse: Mobilitätsanalyse der vorhandenen Fahrzeuge und Analyse der vorhandenen Ladeinfrastruktur
- Technische Präsentation der verschiedenen Möglichkeiten zum Einsatz von Elektromobilität
- Wirtschaftlichkeit, Fördermöglichkeiten und Ökobilanz

## 4.4 Förderbescheid und Auszahlung

### (1) Förderbescheid

- Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht ein Förderbescheid.
- Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids.

### (2) Auszahlung

Die Auszahlung ergeht als einmaliger Zuschuss.

## 5. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

### 5.1 Rechtsanspruch

- (1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die oder der Antragsteller\*in verpflichtet, die Fördergelder umgehend vollständig oder anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Es werden nur Maßnahmen gefördert, die nicht aufgrund einer Regelung des Bundes, des Freistaates Bayern oder der Landeshauptstadt München vorgeschrieben sind.

### 5.2 Weiterveräußerung, Rückzahlung

- (1) Der Weiterverkauf der geförderten Ladeinfrastruktur ist frühestens nach Ablauf der Haltedauer förderunschädlich zulässig (siehe Ziffer 2.1 (4) der Förderrichtlinie). Die oder der Antragsteller\*in verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) beziehungsweise eine vorzeitige Kündigung des Leasing-/ Mietvertrages im Sinne dieser Regelung der Fördergeberin zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.
- (2) Entfällt eine der Fördervoraussetzungen, die unter Ziffer 2. und 5.5 der Förderrichtlinie genannt sind, vor Ablauf der Haltedauer, muss die oder der Antragsteller\*in die Förderung wie unter Ziffer 5.2 (1) beschrieben zurückzahlen.
- (3) Wenn vor Ablauf der Haltedauer die geförderte Ladeinfrastruktur gestohlen wurde oder aufgrund eines anderen Schadens ihre Funktion nicht mehr erfüllt, muss die Fördersumme nicht zurückgezahlt werden, sofern für den entstandenen Schaden keine Versicherung oder andere Träger beziehungsweise Dritte aufkommen. Die oder der Antragsteller\*in ist verpflichtet, dies der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Sollten im Rahmen der Gewährleistung beziehungsweise eines Garantiefalles die geförderte Ladeinfrastruktur durch die oder den Hersteller\*in beziehungsweise die oder den Händler\*in ausgetauscht werden, ohne dass dabei ein neuer Kaufvertrag geschlossen wird, muss die Förderung nicht anteilig zurückbezahlt werden. Der Austausch ist unter Angabe der Seriennummer der neuen Ladeinfrastruktur der Fördergeberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 5.3 Doppelförderung

- (1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das/die geplante/n Vorhaben noch keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen des Bundes beziehungsweise des Freistaats Bayern beantragt beziehungsweise erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung gestellt werden darf.
- (2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Landeshauptstadt München gefördert werden. Eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

## 5.4 De-minimis-Beihilfe

Der Zuschuss wird – ausgenommen sind Privatpersonen im Falle einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit – als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU Reihe L vom 15.12.2023) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren den Betrag von 300.000 EUR nicht überschreiten. Daher ist von Antragsteller\*innen, die Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV sind, eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

## 5.5 Sonstiges

- (1) Über das Vermögen der Antragsteller\*in oder des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.
- (2) Die oder der Antragsteller\*in erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren der Fördergeberin teilzunehmen.
- (3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des Paragraph 2 des Subventionsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 264 des Strafgesetzbuches sind im Förderantrag bezeichnet.
- (4) Nicht gefördert werden Organisationen und Vorhaben die nicht mit den Förderzielen der Landeshauptstadt München in Einklang stehen.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

### Impressum

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima- und  
Umweltschutz  
Bayerstraße 28a  
80335 München  
E-Mail: [emobil.rku@muenchen.de](mailto:emobil.rku@muenchen.de)